



---

# Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung  
von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als  
Untere Baurechtsbehörde

(Gebührensatzung Untere Verwaltungs- und  
Baurechtsbehörde)

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht.....	2
§ 2	Gebührensschuldner.....	2
§ 3	Gebührenfreiheit.....	2
§ 4	Gebührenhöhe .....	3
§ 5	Auskunftspflicht .....	3
§ 6	Entstehung, Fälligkeit, Zahlung .....	4
§ 7	Auslagen .....	4
§ 8	Abgabengefährdung.....	4
§ 9	In-Kraft-Treten.....	5
	<b>Gebührenverzeichnis Anlage zur Gebührensatzung.....</b>	<b>6</b>

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006, der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 und des § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in der Sitzung am 25. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Großen Kreisstadt Ettlingen als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis keine besondere Verwaltungsgebühr vorgesehen ist und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren bis zu 10.000 Euro erhoben werden.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. dem die Amtshandlung zuzurechnen ist,
  3. wer die Gebührenschuld der Stadt Ettlingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  1. Gnadensachen,
  2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
  6. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.
- (2) Von der Entrichtung von Gebühren und Auslagen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder Bundes verwaltet werden,
  4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg,

5. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
  6. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (4) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr und von Auslagen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr und die Erhebung der Auslagen nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Gebühr soll die mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Handlung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
- (3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Handlung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Sofern das Gebührenverzeichnis keine besondere Regelung enthält, wird, wenn der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung abgelehnt wird, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erheben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Sofern das Gebührenverzeichnis keine besondere Regelung enthält, wird, wenn der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung zurückgenommen wird oder die Amtshandlung aus sonstigen Gründen unterbleibt, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war.
- (6) Für mehrere gleichartige Amtshandlungen gegenüber demselben Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

#### **§ 5 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

## § 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben werden.
- (2) Bei der Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Gebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (4) Die Amtshandlung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der Amtshandlung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühr und Auslagen zurückbehalten werden.

## § 7 Auslagen

- (1) In der Gebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn dies das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwandes erheblich übersteigt oder wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
  1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
  7. Gebühren für Übersetzungen.

## § 8 Abgabengefährdung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig
  1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, unter Verstoß gegen gesetzliche Pflichten über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Zuführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen bleibt § 8 des Kommunalabgabengesetzes unberührt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Stadt Ettlingen, 26. Juli 2007

gez. Gabriela Büsse-maker  
Oberbürgermeisterin

## Gebührenverzeichnis Anlage zur Gebührensatzung

Geb. Ziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) Tatbestand	Gebühr		
		Festge- bühr	Zeitge- bühr*	Wertgebühr
<b>1</b>	<b>Fischereiwesen (12.20.03)</b>			
	Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühren (Untergrenze) und der Fischereiabgabe nach den gesetzlichen Bestimmungen zusammen:			
1.1	Erteilung eines Fischereischeines auf Lebenszeit	22,10 €		
1.2	Erteilung eines Jahresfischereischeines	16,50 €		
1.3	Erteilung eines Jugendfischereischeines	5,50 €		
<b>2</b>	<b>Führen/Bereitstellen Gewereregister incl. Auskünfte (12.20.04)</b>			
2.1	Erteilen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 I GewO)	20,40 €		
2.2	Ausstellung einer Zweitschrift der Empfangsbescheinigung (bei Verlust)	20,40 €		
<b>3</b>	<b>Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen (12.20.05)</b>			
3.1	Persönliche Erlaubnisse (§ 2 GastG)  Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühren (Untergrenze) und einer Wertgebühren zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:			
3.1.1	erstmalige Erteilung	430,30 €		zzgl. 5,00 € je m <sup>2</sup> Schankfläche; bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen oder Außenbewirtschaftungen werden 30 % der Fläche berücksichtigt.
3.1.2	Wechsel des Betreibers ohne räuml. Änderungen	215,10 €		zzgl. 5,00 € je m <sup>2</sup> Schankfläche; bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen oder Außenbewirtschaftungen werden 30 % der Fläche berücksichtigt.
3.1.3	Wechsel des Betreibers mit räuml. Änderungen	322,70 €		zzgl. 5,00 € je m <sup>2</sup> Schankfläche; bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen oder Außenbewirtschaftungen werden 30 % der Fläche berücksichtigt.
3.1.4	Eintritt eines Betreibers	107,50 €		
3.1.5	Umschreibung der Erlaubnis nach Änd. Rechtsf. o. Austritt e. Betreibers	107,50 €		
3.2	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	107,50 €		
3.3	Befristete Erlaubnis (§ 3 II GastG)  Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühren (Untergrenze) und einer Wertgebühren zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:			
3.3.1	Erstantrag	107,50 €		zzgl. 25,00 € je Monat
3.3.2	Wiederholungsantrag	64,50 €		zzgl. 25,00 € je Monat

Geb. Ziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) Tatbestand	Gebühr		
		Festgebüh r	Zeitgebüh r*	Wertgebüh r
3.4	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	215,10 €		
3.5	vorläufige Stellvertretungserlaubnis	107,50 €		
3.6	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 II GastVO)	107,50 €		
3.7	Versagung / Widerruf / Rücknahme einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis		53,70 €	max. 200,00 €
3.8	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 III GastG, § 12 S.2 GastVO)		53,70 €	
3.9	Verlängerung von Fristen (§ 8 S.2, § 9 S.2, § 24 I S.3 GastG)		53,70 €	
<b>4</b>	<b>Gestattungen / Sperrzeitverkürzungen / Sonstige Erlaubnisse (12.20.06)</b>			
4.1	Gestattung (§ 12 GastG)			
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebüh r (Untergrenze) und einer Wertgebüh r zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:			
4.1.1	eintägige Veranstaltung	34,00 €		
4.1.2	mehrtägige Veranstaltung	34,00 €		ab 2. Veranstaltungstag zzgl. 25,00 € je Tag
4.1.3	Bei gemeinnützigen und wohltätigen Veranstaltungen werden nur 75 % der Gebühren aus Geb.Ziffern 4.1.1 o. 4.1.2 angesetzt.			
4.1.4	Gebührenfreiheit bei Veranstaltung im überwiegend öffentlichen Interesse			
4.2	Sperrzeitverkürzungen (§ 21 GastG) für einzelne Tage			
4.2.1	um 1 Stunde			28,30 € je Tag
4.2.2	um 2 Stunden			45,40 € je Tag
4.2.3	um 3 und mehr Stunden			56,70 € je Tag
4.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen			
4.3.1	für 1 Tag in der Woche			
4.3.1.1	- um 1 Stunde			90,80 € je angefangener Monat
4.3.1.2	- um 2 Stunden			130,50 € je angefangener Monat
4.3.1.3	- um 3 und mehr Stunden			164,60 € je angefangener Monat
4.3.2	für 2 - 7 Tage in der Woche			
4.3.2.1	- um 1 Stunde			130,50 € je angefangener Monat
4.3.2.2	- um 2 Stunden			181,60 € je angefangener Monat
4.3.2.3	- um 3 und mehr Stunden			215,60 € je angefangener Monat
<b>5</b>	<b>Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (12.20.07)</b>			
5.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	229,10 €		

Geb. Ziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) Tatbestand	Gebühr		
		Festgebüh- r	Zeitgebüh- r*	Wertgebüh- r
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:			
5.1.1	bis 15 Betten zuzüglich			400,00 €
5.1.2	pro weiteres Bett			20,00 €
5.2	Erlaubnis nach § 33a GewO	229,10 €		
5.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c I GewO)			
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:	229,10 €		zzgl. 10 € je Gerät
5.4	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes (§ 33c III GewO)	57,30 €		
5.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d I GewO)	229,10 €		
5.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle o. ä. (§ 33i GewO)			
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:	229,10 €		zzgl. 25,00 € je m <sup>2</sup>
5.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder -vermittlungsgewerbes (§ 34 I GewO)	229,10 €		
5.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a I GewO)	229,10 €		
5.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34b I u. II GewO)	229,10 €		
5.10	öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34b V GewO)	229,10 €		
5.11	Versagung / Widerruf / Rücknahme einer gewerberech-lichen Erlaubnis		57,30 €	max. 200,00 €
5.12	Verfügung einer Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)		57,30 €	max. 200,00 €
5.13	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 VI GewO)		57,30 €	max. 200,00 €
5.14	Verfügung eines Verbots der Handwerksausübung		57,30 €	max. 200,00 €
5.15	Erteilung einer Reisegewerbekarte (55, 55d GewO)			
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:			
5.15.1	befristet auf 1 Jahr	91,60 €		
5.15.2	befristet auf 2 - 5 Jahre	91,60 €		ab 2. Jahr zzgl. 50,00 € je Jahr
5.15.3	unbefristete Gültigkeitsdauer	343,70 €		
5.15.4	Verlängerung einer befristeten Reisegewerbekarte			
5.15.4.1	- Verlängerung um 1 Jahr			68,70 € je Jahr

Geb. Ziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) Tatbestand	Gebühr		
		Festgebüh r	Zeitgebüh r*	Wertgebüh r
5.15.4.2	- Verlängerung auf unbefristet	286,40 €		
5.15.5	Eintrag einer weiteren oder Änderung einer eingetragenen Tätigkeit	22,90 €		
5.15.6	Erteilung einer Zweitschrift der RGK (§ 60 c II GewO)	91,60 €		
5.16	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 II GewO)	91,60 €		
5.17	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste			
5.17.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	229,10 €		
5.17.2	Festsetzung von Wochenmärkten	229,10 €		
5.17.3	Festsetzung von Spezial- u. Jahrmärkten, Volksfesten	229,10 €		
<b>6</b>	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen (12.20.08)</b>			
6.1	Überwachung eines Gewerbebetriebes oder einer Veranstaltung einschl. Anordnung nach GewO oder GastG		56,30 €	
<b>7</b>	<b>Behördliche Namensänderungen (12.23.09)</b>			
	** Für die Namensänderungen werden Gebühren nach § 3 der 1. DVNamÄndG in der jeweils gültigen Fassung erhoben.			**
<b>8</b>	<b>Bauvoranfrage (52.10.01)</b>			
	Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, sind die Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 469 (Ausgabe Juni 1993) zugrunde zu legen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
8.1	Entscheidung Bauvoranfrage			2 % der Baukosten, mind. 150,00 €
8.2	Rücknahme	100,00 €		
8.3	Verlängerung von Bauvorbescheiden			25 % der Gebühr des Ursprungsbescheides, mind. 50,00 €, höchstens 1.500,00 €
8.4	Ausnahme/Abweichung/Befreiung			
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebüh (Untergrenze) und einer Wertgebüh zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen. Je Befreiungstatbestand beträgt die Höchstgebüh 20.000 €, insgesamt maximal 50.000 €.			
8.4.1	Art der baulichen Nutzung			
8.4.1.1	- Ausnahme	500,00 €		
8.4.1.2	- Befreiung	1.000,00€		
8.4.2	Bauweise / Geschossigkeit			100,00 € je m <sup>2</sup> Fläche, die zum Vollgesch. führt, mind. 100,00 €

Geb. Ziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) Tatbestand	Gebühr		
		Festge- bühr	Zeitge- bühr*	Wertgebür
8.4.3	Zusätzliche Wohneinheit			100,00 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche
8.4.4	Geschossfläche			
8.4.4.1	- Gebäude			100,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.4.2	- Garagen			50,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.5	Grundfläche			
8.4.5.1	- durch baul. Anlagen nach § 19 II BauNVO			100,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.5.2	- durch baul. Anlagen nach § 19 IV BauNVO			
8.4.5.2.1	- Gebäude			50,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.5.2.2	- sonstige Anlagen			25,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.6	Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung			
8.4.6.1	- § 23 III BauNVO			100,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.6.2	- § 23 V BauNVO			
8.4.6.2.1	- Gebäude			50,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.6.2.2	- sonstige Anlagen			25,00 € je m <sup>2</sup> der Überschreitung
8.4.7	Höhe der baul. Anlage (First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe)			
8.4.7.1	- Gebäude			100,00 € je m <sup>2</sup> zusätzlicher Nutzfläche
8.4.7.2	- Sonstige			25,00 € je m <sup>2</sup> zusätzlicher Nutzfläche
8.4.8	Firstrichtung			
8.4.8.1	- Hauptgebäude	300,00 €		
8.4.8.2	- untergeordneter Gebäude	200,00 €		
8.4.9	Dachform			
8.4.9.1	- Hauptgebäude	300,00 €		
8.4.9.2	- untergeordneter Gebäude	200,00 €		
8.4.10	Dachneigung			
8.4.10.1	- Hauptgebäude			100,00 € je m <sup>2</sup> zusätzlicher Nutzfläche
8.4.10.2	- untergeordneter Gebäude			50,00 € je m <sup>2</sup> zusätzlicher Nutzfläche
8.4.11	Dachausführung			
8.4.11.1	- Dachdeckung/Überstand	200,00 €		
8.4.11.2	- Dachbegrünung			10,00 € je m <sup>2</sup> , max. 20.000,00 €
8.4.12	Dachgauben/Aufbauten			100,00 € je m <sup>2</sup> zusätzlicher Nutzfläche
8.4.13	Einfriedungen/Werbeanlagen			
8.4.13.1	- Gestaltung (Art, Höhe usw.)	100,00 €		
8.4.13.2	- Sonstige	500,00 €		
8.4.14	Abstandsfläche			

Geb. Ziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) Tatbestand	Gebühr		
		Festge- bühr	Zeitge- bühr*	Wertgebür
8.4.14.1	- von Hauptanlagen			100,00 € je angefangenem m <sup>2</sup>
8.4.14.2	- von Nebenanlagen			25,00 € je angefangenem m <sup>2</sup>
8.4.15	Waldabstand			
8.4.15.1	- von Hauptanlagen			100,00 € je angefangenem m
8.4.15.2	- von Nebenanlagen			25,00 € je angefangenem m
8.4.16	Sonstiges			50,00 € bis 20.000,00 €
<b>9</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren (52.10.02)</b>			
	Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, sind die Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 469 (Ausgabe Juni 1993) zugrunde zu legen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebür (Untergrenze) und einer Wertgebür zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:			
9.1	positive Entscheidung			5 % der Baukosten, mind. 200,00 €
9.2	negative Entscheidung			2 % der Baukosten, mind. 200,00 €
9.3	Rücknahme	100,00 €		
9.4	Genehmigung Werbeanlagen	50,00 €		
9.4.1	- in Wohngebieten			zzgl. 25,00 € je angefangenem m <sup>2</sup>
9.4.2	- in Gewerbegebieten			zzgl. 10,00 € je angefangenem m <sup>2</sup>
9.5	Erteilung einer Zustimmung			4 % der Baukosten, mind. 200,00 €
9.6	Verlängerung von Baugenehmigungen			25 % der Gebür des Ursprungsbescheides, höchstens 1.500,00 €
9.7	Teilbaugenehmigung	200,00 €		
9.8	Teilbaufreigabe	50,00 €		
9.9	Ausnahme/Abweichung/Befreiung Leistungen siehe Geb.-Ziffer 8.4			
<b>10</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren (52.10.03)</b>			
10.1	Allgemeine Bauberatung		56,60 €	
10.2	Mitteilung nach § 53 IV LBO (insbes. unvollständige Unterlagen)	50,00 €		
10.3	Untersagung des Baubeginns	100,00 €		
10.4	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	100,00 €		
10.5	Ausnahme/Abweichung/Befreiung Leistungen siehe Geb.-Ziffer 8.4			

Geb. Ziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) Tatbestand	Gebühr		
		Festgebüh r	Zeitgebüh r*	Wertgebüh r
<b>11</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (52.10.04) - 5 Ausfertigungen</b>	<b>103,50 €</b>		
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:			
11.1	bei 1 - 5 Wohnungen			50,00 € je Wohneinheit
11.2	bei 6 - 10 Wohnungen			400,00 €
11.3	bei 11 - 15 Wohnungen			600,00 €
11.4	bei 16 - 25 Wohnungen			800,00 €
11.5	bei 26 - 50 Wohnungen			1.000,00 €
11.6	bei über 50 Wohnungen			1.200,00 €
11.7	Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen gelten die Geb.Ziffern 11.1 – 11.6)	50,00 €		
11.8	jede weitere Ausfertigung	10,00 €		
<b>12</b>	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich (52.10.05)</b>	<b>51,50 €</b>		
12.1	Ausnahme/Abweichung/Befreiung Leistungen siehe Produkt 52.10.01			
<b>13</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme (52.10.07)</b>			
13.1	Bauüberwachung		64,20 €	
13.2	Schlussabnahme (Baugenehmigungsverfahren)			1 % der Baukosten, mind. 100,00 €
13.3	Abnahme von fliegenden Bauten		64,20 €	
<b>14</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (52.10.08)</b>	<b>57,60 €</b>		
<b>15</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (52.10.09)</b>		<b>50,70 €</b>	
<b>16</b>	<b>Bearbeitung von Baulasten (52.10.11)</b>	<b>156,20 €</b>		
<b>17</b>	<b>Denkmalschutz - Unterschutzstellung (52.30.01)</b>			<b>gebührenfrei</b>
<b>18</b>	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung (52.30.02)</b>			
18.1	Genehmigungen	50,00 €		
18.2	Steuerbescheinigungen			
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen:	254,80 €		
18.2.1	Aufwendungen bis 2.500,00 €			50,00 €
18.2.2	Aufwendungen bis 25.000,00 €			75,00 €
18.2.3	Aufwendungen bis 50.000,00 €			100,00 €
18.2.4	Aufwendungen bis 250.000,00 €			200,00 €

Geb. Ziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) Tatbestand	Gebühr		
		Festge- bühr	Zeitge- bühr*	Wertgebühr
18.2.5	Aufwendungen bis 500.000,00 €			300,00 €
18.2.6	Je weitere 500.000,00 €			250,00 €
<b>19</b>	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen (55.20.02)</b>			
19.1	Ausnahmen gem. § 68b WG im Gewässerrandstreifen		56,60 €	
19.2	Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 76 WG (Genehmigung in, an und über oberirdischen Gewässern)		56,60 €	
19.3	Gebühr für die fachtechnische Prüfung von Planunterlagen (genehmigungsfreie Vorhaben)		56,60 €	
19.4	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser gem. §§ 96 Ia WG i.V.m. § 7 WHG		56,60 €	
19.5	Anordnungen, Überwachungsmaßnahmen und Schlussabnahme nach Wassergesetz		56,60 €	
19.6	Entscheidungen nach der VwV Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum betr. geschlossene Gruben		56,60 €	
<b>20</b>	<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen (55.40.02)</b>			
20.1	Anordnungen, Entscheidung über die Zulassung einer Werbeanlage, Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiung gem. Naturschutzgesetz		56,60 €	
20.2	Befreiung von einer Satzung gem. §§ 79 II i.V.m. § 33 NatSchG und Anordnungen bei Beeinträchtigung eines geschützten Grünbestands gem. § 34 II S. 2 NatSchG durch die Stadt		56,60 €	
20.3	Ausstellung eines Negativzeugnisses gem. § 56 III NatSchG bzw. § 25 I LWaldG durch die Stadt (Nichtausübung bzw. Nichtbestehen eines Vorkaufrechts)		56,60 €	
<b>21</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen (56.10.05)</b>			
21.1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen		56,60 €	

\* Die angegebene Zeitgebühr entspricht dem Stundensatz. Bei der Berechnung der Zeitgebühr wird jede angefangene halbe Stunde mit der Hälfte des angegebenen Stundensatzes multipliziert.